

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2022)

zum Thema:

**Taser und deren Rechtsgrundlagen bei der Polizei Berlin**

und **Antwort** vom 07. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Feb. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10716  
vom 24. Januar 2022  
über Taser und deren Rechtsgrundlagen bei der Polizei Berlin

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Einheiten der Polizei Berlin sind in welcher Stückzahl grundsätzlich mit Distanzelektroimpulsgeräten („Taser“) ausgestattet und wo werden diese gelagert?

Zu 1.:

In Berlin sind die Polizeiabschnitte 53 und 57 mit jeweils 10 sowie die Brennpunkt- und Präsenzeinheit der Polizeidirektion 5 (City) mit 8 in Betrieb stehenden Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) ausgestattet. Des Weiteren verfügt das Spezialeinsatzkommando (SEK) über DEIG.

Die Nennung der Stückzahlen bei den Spezialeinheiten erfolgt aus einsatztaktischen Gründen nicht.

Die DEIG werden in Waffenschließfächern der jeweiligen Dienststellen gelagert.

2. Über welche Firmen wurden die Geräte beschafft und welche Kosten fielen dafür an?

Zu 2.:

Es wurden Geräte der Firma Axon beschafft.  
Bisher sind Kosten in Höhe von 144.102 Euro für die DEIG und Zubehör, Munition, Wartung, Auswertesysteme sowie Software entstanden.

3. Welche weiteren Einheiten der Polizei Berlin erproben Taser, in welcher Stückzahl wurden diese beschafft und was kann der Senat über die Dauer dieser Pilotierung mitteilen?

Zu 3.:

Neben den in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Dienststellen erfolgt keine weitere Erprobung. Im Rahmen des Probelaufs wurden 40 DEIG beschafft.

Der Probelauf ist aktuell bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen.

4. Welche Kosten fallen für die Pilotierung an und wie wird mit den beschafften Geräten nach deren Abschluss verfahren?

Zu 4.:

Eine genaue Auflistung der Kosten für die Pilotierung ist der Polizei Berlin derzeit nicht möglich. Für den Fall, dass der Probelauf mit dem Ergebnis abgeschlossen wird, die DEIG perspektivisch auf weitere Polizeidienststellen zu erstrecken, verbleiben sie in den Verwendungsdienststellen.

Im Falle der Einstellung des Probelaufs werden die DEIG dem SEK zur Verfügung gestellt.

5. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Polizei Berlin sind für den Einsatz von Tasern geschult?

Zu 5.:

Aktuell sind insgesamt 69 Dienstkräfte der Polizei Berlin als Anwendende am DEIG beschult. Aus einsatztaktischen Gründen erfolgt keine Bezifferung der geschulten Spezialkräfte.

6. Wie oft hat die Polizei in den vergangenen fünf Jahren den Einsatz eines Tasers angedroht und/ oder durchgeführt, und wie viele dieser Einsätze entfielen auf das Pilotprojekt?

Zu 6.:

Im Rahmen des Probelaufs kam es bisher zu 15 Auslösungen und Androhungen. Seitens der Spezialkräfte sind 18 Auslösungen zu verzeichnen.

7. Wie viele der „getaserten“ Personen befanden sich mutmaßlich in einer psychischen Ausnahmesituation und/ oder unter Einfluss von Alkohol und Drogen?
8. Wie viele dieser Personen wurden in Wohnräumen „getasert“?

Zu 7. und 8.:

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

9. Wie viele Einsätze von Tasern erfolgten zur Verhinderung eines Suizids und in wie vielen Fällen bewertet der Senat dies als erfolgreich?

Zu 9.:

Drei. Alle Einsätze verliefen erfolgreich.

10. Welche Komplikationen beim Einsatz von Tasern durch die Polizei Berlin sind dem Senat bekannt?

Zu 10.:

Keine.

11. Werden Taser bei der Polizei als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, als Waffe, als Schusswaffe oder als der Schusswaffe gleichgestellte Gegenstände eingestuft?

Zu 11.:

DEIG werden in den Ausführungsvorschriften für Vollzugsdienstkräfte der Polizeibehörde zum Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (AV Pol UZwG Bln) den für Schusswaffen geltenden Regelungen unterworfen.

12. Falls der Taser aus Sicht des Senats den waffentechnischen Definitionen einer Schusswaffe entspricht, erfolgten alle Einsätze von Tasern also grundsätzlich nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorlagen?

Zu 12.:

Ja.

13. Folgt der Senat dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (z.B. im Fall Makaratzis ./ Griechenland vom 20. Dezember 2004, der verlangt, dass polizeilich genutzte Zwangsmittel, deren Anwendung ungewollt auch zur Tötung führen kann, gesetzlich zugelassen sein müssen?
14. Wird der Senat im Falle eines Verstoßes des Tasergebrauchs durch Polizeibeamt\*innen gegen die Europäische Menschenrechtskommission (EMRK) mangels ausdrücklicher rechtlicher Grundlage diese von der Haftung freistellen?
15. Was sind aus Sicht des Senats die Folgen einer Remonstration von Polizeibeamt\*innen gegen die Nutzung des Tasers mangels rechtlicher Grundlage im Einklang mit der EMRK?
16. Welche Vorschriften hat der Senat zum Einsatz von Tasern geschaffen und inwieweit wurden diese mit dem o.g. Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang gebracht?

Zu 13. bis 16.:

Dem Senat ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Makaratzis / Griechenland (50385/99) vom 20. Dezember 2004 bekannt. Danach müssen polizeiliche Operationen vom staatlichen Recht zugelassen sein, und es muss angemessene und wirksame Garantien gegen Willkür und Missbrauch der Gewalt und sogar gegen vermeidbare Unfälle geben. Eine Polizeioperation muss in einer Weise geregelt und organisiert werden, dass eine Lebensgefahr soweit wie möglich vermieden wird. Dem Staat erwächst aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Pflicht, einen angemessenen rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmen zu schaffen, um den Bürgerinnen und Bürgern und allen Personen, gegen die Gewalt mit möglicher Todesfolge angewendet wird, den erforderlichen Schutz zu gewähren, um den wirklichen und unmittelbaren Gefahren für das Leben zu begegnen, die ein polizeilicher Einsatz, wenn auch nur ausnahmsweise, zur Folge haben kann.

Rechtsgrundlage des Einsatzes des Distanzelektroimpulsgerätes ist das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Der Senat hat den Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes in den Ausführungsvorschriften für Vollzugsdienstkräfte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) präzisiert und den für Schusswaffen geltenden Regelungen unterworfen. Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges sind von den möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die

Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Jede Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht (§ 4 UZwG Bln). Die Rechtslage im Land Berlin entspricht daher auch im Hinblick auf den Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes der Europäischen Menschenrechtskonvention, sodass hier weder eine Grundlage für eine Haftung noch für eine Remonstration von Polizeivollzugskräften besteht.

Berlin, den 7. Februar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport